**Merkblatt**

**Neueintrag eines Einzelunternehmens ins Handelsregister**

**Firma**

Hier ist die Bezeichnung, unter welcher der Betrieb im Geschäftsleben auftritt anzugeben (z.B. in Verträgen mit Dritten, in der Geschäftsreklame, in Zeitungsinseraten, auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten). Die Firma ist immer so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

**Familienname der Inhaberin oder des Inhabers**

Die Firma muss den Familiennamen der Inhaberin oder des Inhabers (mit oder ohne Vornamen) beinhalten. Der Familienname muss bei der Eintragung mit dem aktuellen vollständigen amtlichen Namen übereinstimmen.

Ausländische Staatsangehörige, die im Alltag nicht ihren amtlichen, sondern den Familiennamen des Ehegatten verwenden (nom d’usage oder „épouse de“), müssen in der Firma stets ihren amtlichen Namen angeben. Weitere Familiennamen (d.h. auch der „nom d’usage“) dürfen in die Firma aufgenommen werden, wenn aus der Firma hervorgeht, welches der amtliche Name der Inhaberin oder des Inhabers ist (Art. 945 Abs. 2 OR).

*Beispiel: Zulässig: „La Cuisine Mueller, Inhaberin Leboeuf (wenn der amtliche Name der Inhaberin Leboeuf und der „nom d'usage“ Mueller ist).*

Der Familienname darf nicht abgeändert oder verfremdet werden.

*Beispiele: Unzulässig: „Elektro Cisco“ (statt „Elektro Francisco“); „Mueller“ (statt „Müller“).*

Enthält die Firma weitere Familiennamen, die als solche wahrgenommen werden, muss aus der Firma hervorgehen, welches der Familienname des Inhabers oder der Inhaberin ist.

*Beispiele: Unzulässig: „Restaurant Schönenberger, Mathys“. Zulässig: „Restaurant Schönenberger, Inhaberin Mathys“.*

**Weitere Zusätze in der Firma**

Neben dem Namen sind auch Zusätze wie Tätigkeitsfeld oder Fantasiebezeichnungen möglich. Die Firmabezeichnung muss der Wahrheit entsprechen, darf keine Täuschungen verursachen und nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

*Beispiele: -* Urs Müller betreibt ein Malergeschäft in Arbon. Seine Firma kann lauten: *„U. Müller Malergeschäft“ oder „Allwigo Malergeschäft Urs Müller“ oder „Allwigo Malergeschäft U. Müller, Arbon“.*

**Für die Schreibweise massgebliche Zeichen**

Die Schreibweise hat dem Erfordernis zu genügen, wonach jedermann ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen aufgrund dessen Firma korrekt anschreiben kann. In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Zahlen frei verwendet werden, wobei die Grammatikregeln für die Schreibweise nicht massgebend sind.

Bei der Bildung von Firmen dürfen keine Symbole und keine Bildzeichen (\*, £, $, #, %, \_, @, Ö, l, ©, §, etc.) verwendet werden.

*Beispiele:*

*Unzulässig: „men@work AG“; „50% GmbH“; „Zero.\*\*\*AG“; „W AG“; „360° Communication GmbH“; „Gra- maxTM AG“.*

Zulässig sind die firmenrechtlich gebräuchlichen Zeichen „&“ und „+“ im Sinne von „und“.

**Sitz**

Hier ist die politische Gemeinde anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

**Domizil**

Hier ist die vollständige Adresse des Geschäftsbetriebes mit Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft anzugeben. Als Adresse gilt das Lokal (das Büro oder die Werkstatt), wo das Geschäft betrieben wird und wo dem Geschäftsbetrieb jederzeit Post und amtliche Mitteilungen zugestellt werden können.

**c/o-Adresse**

Verfügt das Einzelunternehmen am Sitz über kein Rechtsdomizil, so muss angegeben werden bei wem sich das Rechtsdomizil befindet (c/o-Adresse). Zusätzlich ist die Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters einzureichen, dass sie oder er dem Einzelunternehmen ein Rechtsdomizil an dessen Sitz gewährt, sofern die Angaben zum Rechtsdomizil nicht der Anmeldung entnommen werden können.

**Zweck**

Hier ist in kurzen und allgemeinverständlichen Worten die Geschäftstätigkeit zu umschreiben.

**Personalien der Geschäftsinhaberin / des Geschäftsinhabers**

Unter dieser Rubrik ist der Familienname, der Vorname, der Wohnort und der Bürgerort (bei Ausländern die Staatsangehörigkeit) der Inhaberin bzw. des Inhabers anzugeben.

**Weitere Zeichnungsberechtigte**

Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Einzelunternehmens ist alleine für die Geschäftsführung zuständig. Wenn noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind die Personalien hier aufzuführen. Ferner ist anzukreuzen, in welchem Umfang die/der Zeichnungsberechtigte den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

**Vertretungsarten**

Einzelunterschrift: Die / der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie die Inhaberin / der Inhaber den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.

Einzelprokura: Die betreffende Prokuristin / der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann sie / er nur, wenn ihr / ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt wurde.

Kollektivunterschrift / Kollektivprokura zu zweien: Die / der betreffende Zeichnungsberechtigte bzw. die Prokuristin / der Prokurist kann die oben erwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem weiteren zeichnungsberechtigten Person tätigen.

**Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven**

Wenn ein bestehender Geschäftsbetrieb mit Aktiven und Passiven gekauft bzw. übernommen worden ist oder übernommen wird, sind hier die Firma und der Sitz des übernommenen Geschäftes anzugeben.

**Nachweis der Identität**

Die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen muss grundsätzlich auf der Grundlage eines *gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte* oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte geprüft werden.

**Beglaubigung von Unterschriften:** Die Unterschriften sind bei einem Notariat, bei einer Gemeinde oder beim Handelsregisteramt beglaubigen zu lassen. In der Beglaubigung müssen folgende Angaben enthalten sein: Vor- und Familienname, allfällige akademische Titel, Heimatort (bei Ausländern Staatsangehörigkeit), Wohnsitz. Für die Beglaubigung ist der Urkundsperson ein anerkannter Identitätsausweis (Pass oder Identitätskarte) vorzulegen. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen sind teilweise mit einer Superlegalisation bzw. mit einer Apostille zu versehen.